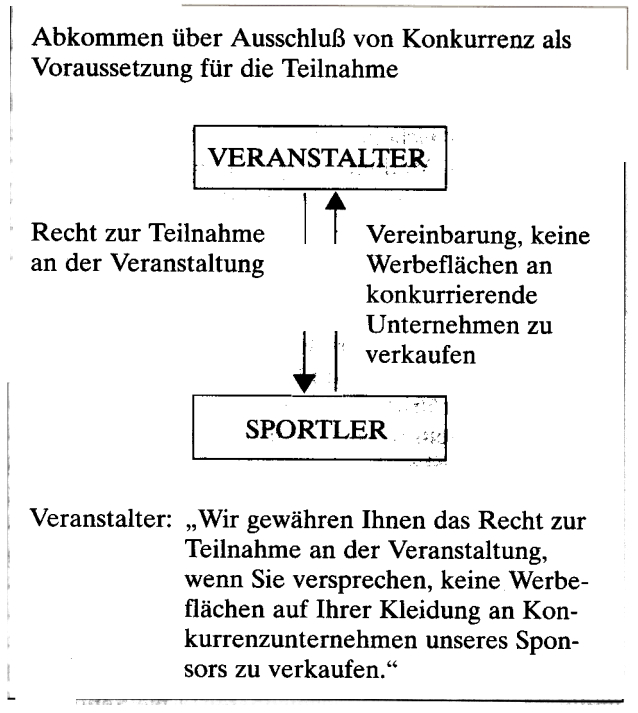

langfristige Sponsoringverträge abgeschlossen haben. Ein Sportler könnte gezwungen sein, seinen eigenen Sponsoringvertrag zu brechen, wenn er zu den Bedingungen des Veranstalters an der Veranstaltung teilnehmen möchte.

Diese Situation ist in Frankreich durch den bereits erwähnten Fall geklärt worden. Einzelne Mannschaften hatten Verträge mit Nike und Reebok abgeschlossen, aber der Verband verlangte, daß sie Werbung für Adidas machten, weil er mit Adidas einen Vertrag abgeschlossen hatte. Das Berufungsgericht entschied, daß der Verband seine dominierende Stellung mißbraucht habe. Der Verband könnte keine Beschränkung auferlegen, durch die die teilnehmenden Mannschaften gezwungen worden wären, ihre eigenen Verträge zu brechen[5].

Nach meiner Auffassung könnte das gleiche Prinzip auch auf die Situation angewendet werden, daß ein Veranstalter Werbung aus Wettbewerbsgründen beschränkt. Der Veranstalter, der eine Monopolstellung gegenüber den Sportlern hat, darf von diesen nicht verlangen, keine Werbeflächen an Unternehmen zu verkaufen, die mit dem Sponsor der Veranstaltung konkurrieren. Solch eine Beschränkung würde eine direkte Handelsschranke darstellen. Durch ein derartiges Vorgehen mißbraucht der Veranstalter seine Marktmacht auf dem Sportmarkt in der Absicht, seine Position auf dem Werbemarkt zu verbessern. Es steht dem Veranstalter frei, Werbeflächen am Wettkampfort an die Unternehmen zu verkaufen, die er bevorzugt. Doch sollten auch die teilnehmenden Sportler die Freiheit haben, Werbeflächen an die Unternehmen zu verkaufen, die sie bevorzugen.

Wenn Werbung auf der Kleidung der Sportler vor dem Hintergrund untersagt wird, daß der Veranstalter seinen eigenen Sponsoren Exklusivität verkaufen will, so liegt die Annahme nicht fern, daß der Veranstalter seine Monopolstellung über die Sportler ausgenutzt hat, um die Marktbedingungen auf dem Werbemarkt zu beeinflussen. Dieses Verhalten könnte im Gegensatz zu Artikel 86 der Römischen Verträge stehen.

Ein ähnlicher Fall ist in den Vereinigten Staaten entschieden worden. Dort hatte der Veranstalter der inoffiziellen Weltmeisterschaften im Billiard einen Vertrag mit einem Hersteller von Spielausrüstungen abgeschlossen. Der Veranstalter verlangte, daß die Teilnehmer nicht mit Ausrüstung spielten, die von einem Konkurrenzunternehmen hergestellt worden war. Das Bundesgericht entschied, daß der Veranstalter seine dominierende Stellung mißbraucht hatte. Siehe Greenleaf v. Brunswick - Balke - Collender Co., 79 F. Supp. 362 (1947). Siehe auch *Vieweg Klaus*, Sponsoring und Sportrecht, SpuRt 1994, S. 76.

Rechte an einer Sportveranstaltung – dargestellt am Beispiel der amerikanischen National Basketball Association (NBA)

(Zur Entscheidung des New York Second Circuit Court of Appeals vom 30. Januar 1997 – „SportsTrax" –)

Von Rechtsanwalt Gregor Lentze LL.M, München/Attorney-at-Law Aaron N. Wise, New York

Die Berichterstattung von Sportveranstaltungen, insbesondere des Fußballs, hat in Deutschland mit wachsender wirtschaftlicher Bedeutung des Sports in den letzten Jahren stark zugenommen. Einnahmen der Vereine aus den Fernsehgeldern werden mit Einführung des bezahlten Fernsehens weiter ansteigen und den prozentualen Anteil der Fernsehgelder an den Gesamteinnahmen der Vereine weiter erhöhen. Diese Entwicklung hin zu den sich vorwiegend von Fernsehgeldern finanzierenden Profivereinen haben die Vereinigten Staaten bereits hinter sich. Nun werden die amerikanischen Vereine und Profiligen mit neuen Medien konfrontiert, durch die Sportfans in den USA inzwischen auf andere Weise als durch Fernsehen oder Radio Spiele mitverfolgen können. Die Betreiber neuer Übertragungsdienste via Internet oder Beeper sind jedoch nicht immer gewillt, Lizenzgebühren an die Profiligen zu zahlen. Um den Streitpunkt der Lizenzgebühren zu entscheiden,

mußte sich das Gericht in dem hier dargestellten Fall mit der Frage der Rechte an einer Sportveranstaltung auseinandersetzen. Das Gericht hatte zu entscheiden, ob die fast zeitgleiche Weitergabe von Spielinformationen durch nicht lizensierte Dritte ein Urheberrecht oder Eigentumsrecht des Veranstalters verletzt.

I. Sachverhalt:

Beklagte sind die Firmen Motorola, Inc. (Motorola) und Sports Team Analysis and Tracking Systems (Stats), die gemeinsam seit Anfang 1996 auf dem amerikanischen Markt einen elektronischen Beeper *(Sports-Trax)* anbieten, mit dem Live-Informationen über Spiele der National Basketball Association (NBA) abgerufen werden können. Motorola ist Hersteller des elektronischen Beepers (der etwa dem in Deutschland von der Telekom angebotenen *Skyper* ähnelt), Stats liefert die durch den Beeper abrufbaren Spielinformationen. Benutzer des 5 mal 5 cm großen Beepers zum Preis von 200 US-Dollar können mit zwei-minütiger Verzögerung Live-Informationen über Spielstand, Ballbesitz, Freiwürfe, erfolgreiche und verfehlte Würfe sowie verbleibende Spielzeit empfangen. Von Stats bezahlte Reporter verfolgen die Spiele außerhalb der Stadien am Fernsehen oder am Radio und geben die Informationen weiter, die dann via Stats-Hauptcomputer, Satellit und regionalen FM-Radiostationen zu den einzelnen Beepern gelangen. Darüber hinaus bietet Stats in Zusammenarbeit mit America Online den Empfang von Spielinformationen auch über das Internet an. Internetbenutzer können die genannten Spielinformationen mit einer Verzögerung von 15 Sekunden sowie zusätzliche Statistiken über Spiel und Spieler mit einer Verzögerung von 1 Minute erhalten. Verhandlungen zwischen den Beklagten und der Klägerin NBA über einen Lizenzvertrag für beide angebotenen Serviceleistungen blieben erfolglos. Auf Antrag der NBA erließ der erstinstanzlich zuständige *District Court for the Southern District of New York* eine permanente Unterlassungsanordnung, die Motorola und Stats zunächst den weiteren Gebrauch von Live-Informationen der NBA und damit den angebotenen Service untersagte.[1] In zweiter Instanz hat der *Second Circuit Court of Appeals* den Anspruch der NBA jedoch abgewiesen und die permanente Unterlassungsanordnung aufgehoben,[2] so daß die Beklagten ihr Produkt ohne Zahlung einer Lizenzgebühr an die NBA anbieten können. Die allgemeine Bedeutung des Falles mag verdeutlicht werden durch die Tatsache, daß auf Seiten der NBA die drei anderen großen US-Profiligen National Hockey League, National Football League und Major League Baseball sowie der Fernsehsender NBC (welcher die NBA Spiele überträgt), auf Seiten von Motorola und Stats mehrere Nachrichtenorganisationen sowie die New York Times dem Verfahren durch Einreichung unterstützender Rechtsmemoranda *(animus curiae)* beigetreten sind.

National Basketball Ass'n and NBA Properties, Inc. v. Motorola, Inc. and Sports Team Analysis and Tracking Sys. Inc, 931 F. Supp. 1124 (S.D.N.Y 1996); 936 F. Supp 1071 (S.D.N.Y. 1996).

National Basketball Ass'n and NBA Properties, Inc. v. Motorola, Inc. and Sports Team Analysis and Tracking Sys. Inc. 105 F. 3d 841 (2d Cir. 1997).

II. Verletzung eines Urheberrechtes *(Copyright Infringement)*

Im allgemeinen besteht ein Urheberrecht nach dem US-amerikanischen Urheberrechtsgesetz für jedes „in einem greifbaren Medium festgehaltene Originalwerk" *(work of authorship)*.[3] Es erhob sich somit die Frage, ob eine Sportveranstaltung ein solches, urheberrechtlich geschütztes *„work of authorship"* darstellt. Das Gericht stellte fest, daß bei der urheberrechtlichen Betrachtung einer aufgezeichneten und übertragenen Sportveranstaltung unterschieden werden muß zwischen der Übertragung und der zugrunde liegenden Darbietung. Der urheberrechtliche Schutz von Übertragung und Darbietung muß somit unabhängig voneinander beurteilt werden. Infolge dieser getrennten Betrachtung kam das Gericht zu dem uneinheitlichen Ergebnis, daß ein Urheberrecht lediglich an der Übertragung einer Sportveranstaltung, nicht jedoch an der Darbietung selbst besteht. Um dem Veranstalter einer Sportveranstaltung ein Urheberrecht an der Übertragung zu geben, ist das Urheberrechtsgesetz im Jahre 1976 erweitert worden auf das Medium der „gleichzeitig auf Bild und/oder Tonträger aufgezeichneten Live-Sendung".[4] Die Übertragung einer Sportveranstaltung ist eine Live-Sendung, die aufgrund der unterschiedlichen fernsehtechnischen Entscheidungen und der Koordination zwischen Kameraleuten und Regisseur ein urheberrechtlich geschütztes *work of authorship* i.S. des Urheberrechtsgesetzes darstellt.

Das Gericht kam jedoch zu dem Ergebnis, daß die Beklagten nicht in dieses Urheberrecht eingegriffen haben. Sie haben nicht die ausgestrahlte Übertragung als Werk kopiert, sondern lediglich Spielinformationen und damit Tatsachen des Spieles selbst wiedergegeben. Es ist unerheblich, daß sich die Beklagten zur Erlangung ihrer Informationen der Übertragung bedient haben. Entscheidend ist, daß die Beklagten lediglich Tatsachen wiedergegeben haben, welche, auch wenn sie von einer urheberrechtlich geschützten Übertragung entnommen werden, nicht urheberrechtlich geschützt sind. Die bloße Weitergabe dieser Tatsachen stellt noch keine nach dem Urheberrecht untersagte Übernahme oder Kopie der Übertragung dar.[5]

Im Gegensatz zu der Übertragung ist die zugrundeliegende Darbietung selbst nicht urheberrechtlich geschützt.[6] Ein sportlicher Wettkampf ist kein *work of authorship,* da er seinem Charakter nach ja gerade keiner vorhersehbaren und abgestimmten Abfolge unterliegt. Zudem verwies das Gericht auf die Absicht des Gesetzgebers, der den Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes durch die Änderung im Jahre 1976 lediglich auf Übertragungen von Veranstaltungen, nicht aber auf Sportveranstaltungen selbst habe ausweiten wollen. In die im Urheberrechtsgesetz enthaltene, erläuternde Aufzählung von geschützten Werken sind Sportereig-

3 17 U.S.C. Sec. 102(a) (*Copyright Act* vom 30. Juli 1947): *„Copyright protection subsists ... in original works of authorship fixed in any tangible medium of expression ..."*

4 17 U.S.C. Sec. 101.

5 diese *„fact/expression dichotomy"* ist ein Grundprinzip des amerikanischen Urheberrechts, vgl. Feist Publications, Inc. v. Rural Tel. Service Co. 499 U.S. 340, 350 (1991).

6 M. Nimmer & D. Nimmer, Nimmer on Copyright Sec. 2.09(F) at 2-170.1 (1996).

nisse daher bei der Änderung auch nicht aufgenommen worden.[7]

III. Verletzung eines Eigentumsrechtes *(doctrine of commercial misappropriation of property)*

Die NBA machte eine Verletzung ihres Eigentums an der Darbietung, also dem der Übertragung zugrunde liegenden Basketballspiel geltend. Grundsätzlich steht einem Sportveranstalter nach US-amerikanischem Recht ein Eigentumsrecht am Sportereignis zu.[8] Von besonderer Bedeutung ist dies vor allem, wenn ein Dritter ohne Lizenz oder Genehmigung des Veranstalters versucht, einen kommerziellen Nutzen aus dem Ereignis zu ziehen. Bei unrechtmäßigen Eingriffen in sein Eigentum kann ein Veranstalter Schadensersatz oder Unterlassung wegen wettbewerbswidriger Leistungsübernahme *(commercial misappropriation of property)* verlangen. Dieser im Landesrecht der einzelnen US-Bundesstaaten verankerte Anspruch aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs soll verhindern, daß Dritte kommerziellen Nutzen aus dem Aufwand, den Ausgaben, der Arbeit oder dem Gewinn eines anderen ziehen. Im allgemeinen setzt ein Anspruch aus *misappropriation* voraus, daß ein Dritter bewußt das Eigentum eines anderen zu einem anderen als dem vom Eigentümer oder Gesetzgeber vorhergesehenen Zweck benutzt.[9]

1. Vorrang des bundesrechtlichen Urheberrechtsgesetzes („Preemption")

Gemäß § 301(a) Urheberrechtsgesetz soll ein landesrechtlicher Anspruch dann verdrängt sein, wenn die zugrunde liegende Tätigkeit dem Gegenstandskatalog des Urheberrechtsgesetzes unterfällt *(subject matter requirement)* und ein dem Urheberrecht gleichwertiges Recht geltend gemacht wird *(general scope requirement)*.[10] Diese Regelung beruht auf dem grundsätzlichen Vorrang des US-Bundesrechts vor dem Recht der einzelnen Staaten, wenn diese inhaltlich kollidieren.[11] Der Court of Appeals sah im Gegensatz zu der erstinstanzlichen Entscheidung des District Court das Vorliegen beider Voraussetzungen als gegeben an und hat daher die Anwendbarkeit des landesrechtlichen, in diesem Fall auf dem Recht des Staates New York beruhenden Anspruches aus *misappropriation* wegen Vorrangs des bundesrechtlichen Urheberrechtsgesetzes verneint.

2. Gegenstandskatalog des Urheberrechtsgesetzes (subject matter requirement)

Der District Court kam in seiner erstinstanzlichen Entscheidung zu dem zunächst naheliegenden Ergebnis, daß eine Darbietung nicht dem Gegenstandskatalog des Urheberrechtsgesetzes unterfallen kann, da sie, wie oben dargestellt, keinen Urheberrechtsschutz genießt. Der District Court hatte somit nicht nur bei der Beurteilung des *Bestehens* eines Urheberrechtes, sondern auch bei der Beurteilung des *Vorrangs* des Urheberrechts die Unterscheidung von Übertragung und Darbietung herangezogen. Das Gericht argumentierte, daß kein Vorrang gegeben sein kann, wo kein Urheberrecht besteht. Danach bestünde ein Vorrang hinsichtlich der Übertragung, nicht jedoch hinsichtlich der Darbietung. Im Ergebnis wendete das Gericht somit das Prinzip vom eingeschränkten Vorrang *(doctrine of partial preemption)* an. Die Einschränkung ist dadurch gegeben, daß der Vorrang gegenüber einem Anspruch aus *misappropriation* besteht, wenn sich diese auf eine Übertragung bezieht, nicht jedoch, wenn sie sich auf eine Darbietung bezieht.

Dieses Prinzip vom eingeschränkten Vorrang hat der Court of Appeals in seiner Entscheidung ausdrücklich abgelehnt und entschieden, daß bei der Beurteilung des Vorrangs nicht nur die Übertragung, sondern auch die Darbietung selbst dem Gegenstandskatalog des Urheberrechtsgesetzes unterfällt. Eine getrennte Beurteilung widerspricht nach Auffassung des Gerichts dem Gesetzeszweck des Urheberrechtsgesetzes, so daß die Beurteilung des Vorranges der gemeinsamen Betrachtung von Übertragung und Darbietung bedarf. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber zugrunde liegenden Darbietungen keinen urheberrechtlichen Schutz gewährt hat, bedeutet keinesfalls, daß er sie gänzlich dem Regelungsbereich des Urheberrechtsgesetzes entziehen wollte. Vielmehr ist dadurch indirekt auch eine Wertung für Darbietungen getroffen worden. Darbietungen sollen nicht Individualrechten unterliegen, sondern weitestgehend ein Teil des „öffentlichen Bereichs" *(public domain)* bleiben. Dem würde es zuwiderlaufen, Darbietungen landesrechtlichen Individualansprüchen wie dem Eigentumsanspruch zu unterwerfen. Der Gesetzgeber wollte durch eine bundesrechtliche Regelung einheitlichen Rechtsschutz für Darbietungen in allen Bundesstaaten schaffen. Folglich entspricht der erweiterte, auch auf Darbietungen bezogene Vorrang dem Willen des Gesetzgebers und der Funktion und Absicht des § 301(a) Urheberrechtsgesetz, Darbietungen als Teil des öffentlichen Bereiches zu erhalten. Die Tatsache, daß kein Urheberrecht an einer Darbietung besteht, steht dem Vorrang des Urheberrechtsgesetzes somit nicht entgegen.

Das bedeutet, daß für die Feststellung des Vorrangs nach § 301(a) Urheberrechtsgesetz dann kein Unterschied mehr zwischen Darbietung und Übertragung besteht, wenn eine Darbietung in körperlicher Form, also durch Aufzeichnung festgehalten wird. Darbietung und Übertragung werden nach einer Aufzeichnung als eine gemeinsame Einheit betrachtet. Es ist daher ausreichend, wenn sich die Leistungsübernahme durch einen Dritten wenigstens teilweise auch auf eine urheberrechtlich geschützte Übertragung bezieht. Der Bezug auf die Übertragung führt dazu, daß ein Anspruch aus *misappropriation* dem Gegenstandskatalog des § 301(a)

7 17 U.S.C. Sec. 102 (a): *„literary works, musical works, dramatic works, pantomimes, pictorial works, motion pictures and other audivisual works, sound recordings, and architectural works"*.

8 Metropolitan Opera Ass'n v. Wagner-Nichols Recorder Corp., 101 N.Y.S.2d 483 (N.Y.Sup.Ct. 1950); Pittsburgh Athletic Co. V. KQV Broadcasting Co., 24 F.Supp 490 (W.D.Pa. 1938). Dagegen besteht in den meisten Ländern des common-law kein Eigentumsanspruch bei Sportveranstaltungen, z.B. Australien (Victoria Park Racing and Recreation Grounds Company Ltd. v. Taylor (1937), 58 C.L.R. 479) oder Kanada (NHL v. Pepsi Cola Canada (1995), 122 D.L.R.4th 412 (B.C.C.A.); vgl. dazu die ausführliche Darstellung verschiedener Rechtsordnungen in Wise und Meyer, International Sports Law and Business, Band 3, IV, § 3.

9 66 Atlantic Reporter 420, 424.

10 17 U.S.C. 301(a): *„... all legal or equitable rights that are equivalent to any of the exclusive rights within the general scope of copyright ... and come within the subject matter of copyright ..., are governed exclusively by this title."*

11 Dieser Vorrang beruht auf der Vorrangsklausel *(supremacy clause)* des Artikel VI, Sektion (2) der amerikanischen Verfassung.

Urheberrechtsgesetz sowohl hinsichtlich Übertragung als auch Darbietung unterfällt. Im vorliegenden Fall lag der Bezug schon darin, daß die Beklagten Tatsachen von einer Darbietung übernahmen, die Gegenstand einer Übertragung waren.

Dies führt zu dem erstaunlichen Ergebnis, daß der Schutz einer aufgezeichneten Darbietung ein anderer ist als der einer nicht aufgezeichneten Darbietung. Eine aufgezeichnete Darbietung wird zu einer Einheit mit der Übertragung, so daß Ansprüche aus dem Eigentum wegen des Vorrangs des Urheberrechts nicht gegeben sind. Anders ist dies bei nicht aufgezeichneten Darbietungen, da ein Vorrang des Urheberrechts nicht entsteht und somit Eigentumsrecht nicht verdrängt wird.

Diese Argumentation beruht auf der *Baltimore Orioles*-Entscheidung.[12] Diese hatte den Leistungsschutz der Sportler zum Gegenstand. Das Gericht stellte dort fest, daß infolge der im Jahre 1976 vorgenommenen Änderung des Urheberrechtsgesetzes eine Trennung zwischen Darbietung und Übertragung wegfällt, sobald eine Darbietung durch eine Aufzeichnung in körperlicher Form festgehalten wird. Im Ergebnis ging das Gericht in der *Baltimore Orioles*-Entscheidung sogar noch weiter und sprach den Leistungen der Sportler dann urheberrechtlichen Schutz zu, wenn sie Gegenstand einer Aufzeichnung werden. Danach besitzen die Sportler also ein Urheberrecht an ihren Leistungen, wenn diese aufgezeichnet werden. Dieses Urheberrecht der Sportler sah das Gericht als vorrangig an gegenüber den dort geltend gemachten persönlichkeitsrechtlichen Ansprüchen[13] der Sportler. Das Gericht kam zu dem Schluß, daß Spieler bei nicht aufgezeichneten Spielen persönlichkeitsrechtliche Ansprüche geltend machen können, während Spieler bei aufgezeichneten Spielen durch den urheberrechtlichen Vorrang keine persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche besitzen.

3. Gleichwertigkeit der verletzten Rechte (general scope requirement)

Die zweite Voraussetzung des § 301(a) Urheberrechtsgesetz ist, wie oben dargestellt,[14] die Gleichwertigkeit des landesrechtlichen Anspruches mit einem durch das Urheberrechtsgesetz geschützten Recht *(general scope requirement)*. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn das verdrängte Recht durch eine Handlung verletzt werden kann, die auch eines der durch das Urheberrecht gewährleisteten Rechte verletzen würde.[15] Das Gericht hat für den hier vorliegenden Fall der zeitgleichen Weitergabe der Spielinformationen die Gleichwertigkeit der Ansprüche wegen widerrechtlicher Leistungsübernahme *(misappropriation)* und Urheberrechtsverletzung *(copyright infringement)* bejaht.[16] Zwar sei eine Leistungsübernahme nicht grundsätzlich mit einer Urheberrechtsverletzung gleichzusetzen und nicht immer von dieser verdrängt.[17] Doch verbleibt nur ein sehr enger Ausnahmebereich, in welchem diese Gleichwertigkeit nicht gegeben ist und eine widerrechtliche Leistungsübernahme von Informationen nicht dem Vorrang des Urheberrechts unterliegt.

4. Keine Ausnahme vom Vorrang des Urheberrechtsgesetzes

Die Voraussetzungen und Kriterien für das Vorliegen einer solchen Ausnahme vom Vorrang entnahm das Gericht der *INS*-Entscheidung.[18] Diese Entscheidung betraf die widerrechtliche Leistungsübernahme von aktuellen Nachrichten *(„hot-news")* durch die Nachrichtenagentur INS. INS übernahm entweder aktuelle Nachrichten von dem Bulletin der Nachrichtenagentur AP oder Meldungen und Berichte direkt aus Zeitungen an der Ostküste, die sie anschließend an Zeitungen der Westküste verkaufte, welche die Informationen dann aufgrund des Zeitunterschiedes noch in die aktuelle Ausgabe miteinbezogen. INS wurde dieses Verhalten wegen widerrechtlicher Leistungsübernahme von Informationen untersagt. Im Fall von Motorola und Stats hatte das Gericht somit die entscheidende Frage zu klären, ob ihr Verhalten mit dem von INS vergleichbar ist und daher ein Anspruch wegen Leistungsübernahme von „hot-news" gegeben ist. Das Gericht hat diese Vergleichbarkeit jedoch abgelehnt und dies damit begründet, daß das Verhalten der Beklagten nicht den in der INS-Entscheidung aufgestellten Kriterien für eine Ausnahme entspricht.

Nach der INS-Entscheidung ist der Anwendungsbereich solcher „hot-news"-Ansprüche auf solche Ausnahmefälle beschränkt, in denen die folgenden drei besonderen Elemente kumulativ vorliegen *(extra-element test):* (1) der Wert der Information ist abhängig von der Aktualität *(time-sensitive),* (2) der Gebrauch der Information steht in direktem Wettbewerb mit einem Produkt des Klägers *(direct competition),* (3) es liegt ein Ausnutzen der Leistung des Klägers vor *(free-riding).* Das erste Element *(time-sensitive)* ist ohne Zweifel gegeben, da Spielinformationen in ihrem Wert stark von der Aktualität abhängig sind. Die anderen beiden Elemente, der direkte Wettbewerb *(direct competition)* und das Ausnutzen einer fremden Leistung *(free-riding),* liegen jedoch nach Auffassung des Gerichts vor.

Es stellte sich zunächst die Frage, hinsichtlich welchen Produktes die drei Elemente gegeben sein müssen. In seiner Begründung stellt das Gericht fest, daß man drei verschiedene und selbständige Produkte unterscheiden müsse: das Spiel, die Übertragung und die Informationsverwertung. Diese drei Produkte sind voneinander unabhängig und bedürfen daher einer getrennten Einzelbetrachtung. Folglich untersuchte das Gericht, ob bezüglich eines der drei Produkte alle drei Elemente eines „hot-news"-Anspruches gegeben sind und damit eine Ausnahme vom Vorrang des Urheberrechtsgesetzes. Das hat das Gericht verneint.

12 Baltimore Orioles, Inc. v. Major League Baseball Player's Ass'n, 805 F.2d 663,669 (7th Cir. 1986), abgedruckt in GRURInt 1988, 791.

13 *right of publicity,* vgl. dazu Haelen Laboratories, Inc. v. Topps Chewing Gum, 202 F.2d 866 (CA 2, 153).

14 siehe II.2.a.

15 Computer Ass'n Int'l, Inc. v. Altai, Inc. 982 F.2d 693, 716 (2d Cir. 1992).

16 Zur Abgrenzung verweist das Gericht auf vertragliche Ansprüche, die nicht gleichwertig sind nach ProCD, Inc. v. Zeidenberg, 86 F.3d 1447 (7th Cir 1996).

17 vgl. dagegen McCarthy on Trademarks and Unfair Competition (4th ed. 1996), Sec. 10:69, 10134, der den landesrechtlichen Anspruch aus widerrechtlicher Leistungsübernahme nach der Änderung von 1976 für überflüssig hält und Urheberrecht für allein anwendbar.

18 International News Service v. Associated Press, 248 U.S. 215 (1918).

In Bezug auf die ersten beiden Produkte, dem Spiel und der Übertragung, fehlt es an dem Element des direkten Wettbewerbs, da ein Wettbewerb zwischen den Beklagten und der NBA nicht besteht. Die NBA habe nicht dargelegt, daß der Beeper oder die Internetseite vom Verbraucher als Ersatz für ein Spiel der NBA im Stadion oder am Fernsehen angesehen wird. Daher ist es unerheblich, daß die Beklagten die Fernsehübertragungen und Live-Spiele benutzen, um ihr Produkt anzubieten. Entscheidend ist, daß zwischen den Produkten Spiel und Übertragung sowie angebotenem Beeper kein Wettbewerb besteht.

Das Gericht hatte danach zu untersuchen, ob hinsichtlich des dritten Produktes, der Informationsverwertung, alle Elemente gegeben sind. Nach Auffassung des Gerichtes fehlt es jedoch an dem Element des Ausnutzens einer Leistung der NBA. Auch hier wird die Konsequenz der Trennung der Produkte deutlich. Zwar besteht bezüglich der Informationsverwertung Wettbewerb zwischen den Parteien, da die NBA die Absicht hat, selbst einen aktuellen Informationsdienst via Beeper und Internet (genannt *Gamestats*) zu etablieren. Dieser Wettbewerb bezieht sich aber lediglich und ausschließlich auf die Informationsverwertung und gerade nicht auf das Spiel und die Übertragung. Damit stellt sich konsequenterweise die Frage, ob die Beklagten dieses Produkt, also eine von der NBA in Form von Gamestats angebotene Informationsverwertung für ihre Zwecke ausnutzen. Das ist jedoch zu verneinen, da die Beklagten für ihre Informationsbeschaffung nicht das im Wettbewerb stehende Produkt Gamestats, sondern die nicht im Wettbewerb stehenden Produkte Spiel und Übertragung benutzen. Ein Anspruch bestünde dann, wenn die Beklagten ihre Reporter nicht am Fernsehen oder Radio hätten, sondern die Informationen direkt von dem NBA-Produkt Gamestats entnehmen würden.[19] Dann würden sie ein im Wettbewerb stehendes Produkt der NBA ausnutzen. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Beklagten beschäftigen ihre eigenen Reporter und setzten eigene Mittel ein, um Informationen zu erhalten und weiterzuleiten. Daher kam der Court of Appeals zu dem Ergebnis, daß eine „hot-news"-Ausnahme nicht gegeben ist.

IV. Zusammenfassung

Ein Sportveranstalter hat nach US-amerikanischem Recht ein Urheberrecht an der Übertragung, nicht jedoch an der zugrunde liegenden Darbietung. Daneben steht einem Sportveranstalter ein landesrechtlicher Eigentumsanspruch an der Darbietung zu, der ihm bei ungenehmigten Eingriffen nach der *misappropriation*-Doktrin einen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Unterlassung gibt. Der eigentumsrechtliche Anspruch ist jedoch bei Sportveranstaltungen, die aufgezeichnet und übertragen werden, durch das bundesrechtliche Urheberrechtsgesetz verdrängt, soweit nicht ein Ausnahmefall vorliegt. Die laufende Weiterleitung von Spielständen und anderen Informationen von zeitgleich stattfindenden Spielen durch Dritte stellt nicht eine solche Ausnahme vom Vorrang dar und ist somit kein unerlaubter Eingriff in das Eigentum eines Sportveranstalters. Das bedeutet, daß einem Sportveranstalter nach US-amerikanischem Recht in diesen Fällen der Weiterleitung von aktuellen Spielinformationen kein Anspruch aus Eigentumsrecht oder Urheberrecht zusteht. Sportveranstalter wie die NBA können folglich für die fast zeitgleiche Weitergabe von Spielinformationen durch Dritte von diesen keine Lizenzgebühren verlangen.

Desgleichen ist es den Stats Reportern nicht erlaubt, Informationen innerhalb einer Basketballarena zu sammeln. Die Eintrittskarten der NBA enthalten ein Verbot, den Besuch des Spiels ohne Genehmigung der NBA kommerziell zu nutzen, so daß darin ein Vertragsbruch seitens von Stats liegen würde.

Zu den formellen Grenzen der vereinsrechtlichen Disziplinargewalt im Rahmen von Unterwerfungsvereinbarungen

Von Prof. Dr. Ulrich Haas, Universität Halle / Clemens Prokop, Richter am Amtsgericht Kelheim, DLV-Vizepräsident

Das Verhalten eines Athleten unterliegt nur dann der vereinsgerichtlichen Disziplinargewalt, wenn der Athlet an die betreffenden Bestimmungen des vereinsrechtlichen Regelwerkes gebunden ist. Hierfür stehen nach der Grundsatzentscheidung des BGH in der Sache „Reiterliche Vereinigung" zwei Wege offen:[1] Der Athlet kann sich der Regelungs- und Disziplinargewalt durch einen Vereinsbeitritt (mitgliedschaftliche Unterwerfung) oder aber durch eine vertragliche Unterwerfungsvereinbarung in Gestalt von Lizenz-, Start-, Athleten-[2] oder Wettkampfvereinbarungen unterstellen.

BGH NJW 1995, 583, 585ff.

2 Vgl. hierzu *Haas/Prokop*, Die Athletenvereinbarung – 1.Teil, SpuRt 1996, 109ff., vgl. ausführlich die Akademieschrift der Führungs- und Verwaltungsakademie Berlin des Deutschen Sportbundes, Nr. 49.